

Teilnahmebedingungen

1 Umfang

Die Teilnahmebedingungen beinhalten die allgemeinen Bestimmungen zur Teilnahme und bilden mit dem Sport- und Veranstaltungsreglement die rechtlichen die Grundlagen des RAID.

2 Veranstalter und Veranstaltung

- 2.1 RAID GmbH, 4153 Reinach
- 2.2 Unter der Bezeichnung RAID findet eine touristisch-sportliche Zuverlässigkeitstour für historische Automobile statt.
- 2.3 Während der gesamten Veranstaltung gelten die jeweiligen Gesetzgebungen uneingeschränkt.
- 2.4 Der Veranstalter behält sich allfällige Änderungen im Programm oder an einzelnen Teilen der Veranstaltung ausdrücklich vor.

3 Anmeldung und Nenngeld

- 3.1 Anmeldungen werden ab Veröffentlichung der Ausschreibung entgegengenommen und sind mittels Online-Anmeldeformular einzureichen.
- 3.2 Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- 3.3 **Anmeldeschluss ist der 30. April 2026.**
- 3.4 Das Nenngeld ist mit der Anmeldung fällig. Eine Teilnahmebestätigung erfolgt erst nach Eingang der Zahlung.
- 3.5 Das Nenngeld beträgt:
CHF 4'700 für 2 Personen im Doppelzimmer
CHF 5'500 für 2 Personen in Einzelzimmern
Zahlungen: UBS AG; IBAN:CH42 0023 5235 4252 7601 K
Kontoinhaber: RAID GmbH, 4153 Reinach
Verwendungszweck: RAID26_Name Vorname
- 3.6 Im Nenngeld inbegriffen: Zwei Übernachtungen mit Frühstück und Abendessen, Welcome-Frühstück in Laufen, Lunchbag oder Mittagessen unterwegs, Late Lunch in Mulhouse, drei Tage Rallyefahrt, Betreuung durch erfahrene RAID-Funktionäre, Begleitung durch Pannendienst, sämtliche Eintritte und RAID-spezifischen Unterlagen, Rallyeschilder, Heck-/Seitennummern, Pokale und Preise.
- 3.7 Zusätzliche Konsumationen sind individuell direkt vor Ort zu begleichen.
- 3.8 Mit der Anmeldung räumt der Teilnehmer den Veranstaltern das Recht ein, am Anlass erstellte Foto- und Filmaufnahmen für eigene Zwecke zu nutzen.

4 Annulationsbestimmungen

- 4.1 Bis 30. April 2026 wird der ganze Betrag abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 150.- zurückerstattet.
- 4.2 Bei Annulationen zwischen dem 1. und 17. Mai 2026 verfallen 50%, bei Annulationen zwischen dem 18. und 31. Mai 2026 verfallen 75% des Nenngeldes.
- 4.3 Ab 1. Juni 2026 erfolgt keine Rückerstattung mehr.
- 4.4 Dasselbe gilt für No-Shows am Start oder für einen frühzeitigen Abbruch des RAID seitens des Teilnehmers aus welchen Gründen auch immer.

5 Versicherung

- 5.1 Sämtliche Versicherungen sind ohne Einschränkung und ausschliesslich Sache der Teilnehmer.
- 5.2 Der Abschluss einer Annulationskostenversicherung wird dringend empfohlen.

6 Teilnahmeberechtigte Fahrzeuge

- 6.1 Teilnahmeberechtigt sind historische Automobile bis und mit Jahrgang 1976, die für den Strassenverkehr zugelassen sind.
- 6.2 Fahrzeuge jüngerer Baujahre sind nur auf Anfrage mit einer Ausnahmebewilligung zugelassen und werden mit einem einmaligen Handicap von 30 Strafpunkten belegt.
- 6.3 Ist ein Fahrzeugwechsel aus technischen oder anderen zwingenden Gründen notwendig, ist dies den Veranstaltern innert 48 Stunden vor dem Start schriftlich mitzuteilen.
- 6.4 Für den Zustand des Fahrzeuges ist ausschliesslich der Halter, resp. der Lenker, verantwortlich.
- 6.5 Jedes Fahrzeug, das den gesetzlichen oder reglementarischen Sicherheitsvorschriften nicht entspricht, wird von der Veranstaltung ausgeschlossen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Nenngeldes.

7 Ausrüstung und Kennzeichnung des Fahrzeuges

- 7.1 Im Fahrzeug mitzuführen sind:
 - Führer-/Fahrzeugausweis - Taschenlampe
 - Europäisches Unfallprotokoll - Landeskennzeichen
 - vollständiger Satz Reservebirnen
 - Leuchtwesten für alle Fahrzeuginsassen

7.2 Das Fahrzeug ist folgendermassen zu kennzeichnen:

- **Rallyeschild:** Befestigung gut sichtbar an der Frontseite des Fahrzeuges (die Anbringung hinter der Windschutzscheibe ist nicht erlaubt). Das Kontrollschild darf nicht verdeckt werden.
- **Startnummern:** Befestigung an beiden vorderen Fahrzeugtüren.
- **Heckkleber:** Befestigung am Heck des Fahrzeugs.

8 Fahrtdisziplin

8.1 Die Teilnehmer haben sich an die geltenden Strassenverkehrs vorschriften zu halten. Die Missachtung dieser Vorschriften wird durch Ausschluss geahndet.

8.2 Den Aufforderungen der Polizei ist Folge zu leisten.

8.3 Die Teilnehmer tragen die alleinige und volle Verantwortung für den Konsum von Alkohol.

8.4 Fahrlässiges Verhalten, Gesetzesübertretungen sowie unsportliches Verhalten wird durch den Veranstalter mit Ausschluss geahndet. Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf Rückerstattung.

9 Pannenhilfe

9.1 Der Veranstalter stellt während des RAID eine Pannenhilfe zur Verfügung, die nach Möglichkeit gängige Reparaturen vornimmt, damit die Fahrt fortgesetzt werden kann. Es besteht kein Anspruch auf Schadensbehebung oder Weiterfahrt.

9.2 Kosten für allfällige Ersatzteile oder Material gehen zu Lasten der Teilnehmer.

9.3 Andere als die vom Veranstalter bereitgestellten Dienste (z.B. kommerzielle Abschleppdienste) stellen für geleistete Arbeit Rechnung. Die Kosten für solche privaten Dienstleistungen werden vom Veranstalter nicht übernommen.

9.4 Fahrzeuge, welche die Fahrt nicht fortsetzen können, werden nach Möglichkeit vom Pannendienst bis zum nächsten Etappenende transportiert.

9.5 Die Rückkehr zum Wagen, Reparaturen und Rückschaffung des Fahrzeuges ist ausschliesslich Sache des Teilnehmers.

9.6 Im Pannenfall ist das Tragen einer Leuchtweste obligatorisch.

9.7 Fahrzeugbergung, Transport von Unfallfahrzeugen, schwierige und zeitaufwendige Reparaturen sind nicht Sache des Pannendienstes.

9.8 Muss ein Fahrzeug infolge eines Unfalls geborgen oder abtransportiert werden, ist der Euronotruf unter Tel. 112 zu verständigen. Die Polizei oder die Feuerwehr koordiniert sämtliche weiteren Massnahmen.

9.9 Für entgangene Leistungen aufgrund einer Panne oder Unfalls besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

10 Absage der Veranstaltung

10.1 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Veranstaltung bei zu geringer Teilnehmerzahl abzusagen. In diesem Fall erfolgt eine volle Rückerstattung der eingezahlten Nenngelder.

10.2 Im Falle höherer Gewalt sowie bei sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen (insbesondere Pandemien, Naturkatastrophen, Terroranschläge, Gesetzesänderungen, behördliche Anordnungen oder der Entzug erforderlicher Bewilligungen) ist der Veranstalter von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen befreit; dies gilt insbesondere auch in Bezug auf eine Rückerstattung des Nenngeldes.

11 Haftung

11.1 Der Veranstalter lehnt ausdrücklich jede Haftung für Sach-, Vermögens- und Personenschäden ab, die Teilnehmenden, deren Begleitpersonen, Fahrzeughaltern, Fahrzeugen oder Dritten im Zusammenhang mit dem RAID entstehen.

11.2 Dieser Haftungsausschluss gilt ebenfalls für Funktionäre, Helfer sowie weitere vom Veranstalter beigezogene Personen.

11.3 Sämtliche am RAID teilnehmenden Personen tragen die volle rechtliche Verantwortung für alle von ihnen selbst sowie durch ihr Fahrzeug versursachten Schäden gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

11.4 Fahrzeuglenker und/oder -halter haften gegenüber Drittpersonen eigenständig.

11.5 Der Veranstalter übernimmt insbesondere keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Fahrzeugen, Ausrüstung oder Wertsachen.

11.6 Der Anlass wird nach bestem Wissen und Gewissen vorbereitet; eine Haftung für allfällige organisatorische Mängel ist ausgeschlossen.

11.7 Mit der Einreichung der Anmeldung erklärt der Teilnehmende, diese Bedingungen vorbehaltlos anzuerkennen und ausdrücklich darauf zu verzichten, die Veranstalter oder die RAID GmbH auf irgendeine Weise und aus welchen Gründen auch immer gerichtlich zu verfolgen.

12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Gerichtsstand ist Arlesheim, Schweiz

12.2 Als anwendbares Recht gilt das materielle Schweizer Recht.

12.3 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des RAID-Reglements berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen.